



Preisblatt zur Ersatzversorgung mit Erdgas von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM) - gültig ab 01.01.2024

Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

1. Preise:

Ersatzversorgung RLM	netto	brutto *)
Arbeitspreis	13,40 ct/kWh	14,34 ct/kWh
CO ₂ -Abgabe**) (01.01.2023 - 31.12.2023)	0,82 ct/kWh	0,88 ct/kWh
Grundpreis	206,61 EUR/Mt	221,07 EUR/Mt
Leistungspreis	22,64 EUR/kW/Jahr	24,22 EUR/kW/Jahr
Energiesteuer	0,55 ct/kWh	0,59 ct/kWh
Gasspeicherumlage gem. § 35e EnWG (ab 01.01.2024)	0,19 ct/kWh	0,20 ct/kWh

*) inkl. Umsatzsteuer 7 % (gültig ab 01.10.2022)

**) Dies entspricht dem Preis für CO₂-Ausstoß im Jahr 2024 von 45,00 EUR je Tonne CO₂.

Die Preise verstehen sich jeweils pro Abnahmestelle (Zählpunkt) und beinhalten die Entgelte für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung sowie die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden und die Bilanzierungsumlage.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Lieferbeginn mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann der Lieferant ihm hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können.

Änderungen (Erhöhung/Senkung oder Entfall) von staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlichen Belastungen oder die Belastung mit einer Neueinführung gemäß vorstehender Regelung werden jeweils in der gesetzlichen oder veröffentlichten Höhe wirksam und werden in der Rechnung ausgewiesen.

2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich.

3. Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, an dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

4. Erdgasbelieferung

Die Erdgasbelieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

5. Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Geltung

Das Preisblatt tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die ab 01.10.2022 gültige Umsatzsteuer beträgt 7%.

BAYERISCHE RHÖNGAS GMBH



Berechnungsbeispiel

Ersatzversorgung RLM (Maximale Laufzeit 3 Monate)

Verbrauch von 1.000.000 kWh

Leistung 1.000 kW

Arbeitspreis	1.000.000 kWh	x	13,40 ct/kWh	134.000,00 EUR netto
CO2-Preis	1.000.000 kWh	x	0,82 ct/kWh	8.200,00 EUR netto
Energiesteuer	1.000.000 kWh	x	0,55 ct/kWh	5.500,00 EUR netto
Gasspeicherumlage	1.000.000 kWh	x	0,19 ct/kWh	1.900,00 EUR netto
Grundpreis	206,61 EUR/Monat	x	3 Monate	619,83 EUR netto
Leistungspreis	22,64 EUR/kW/ Monat	x 1.000 kW x	3 Monate	67.920,00 EUR netto

Summe 218.139,83 EUR netto

zzgl. 7 % USt. 15.269,79 EUR

Summe gesamt 233.409,62 EUR brutto